

ders gefährlichen Verbrechen wirksam zu bekämpfen, die destruktive Einflußnahme solcher Verbrechen Schuldigen auf das gesellschaftliche und politische Leben nach Vollzug der Freiheitsstrafe zu verhindern und ihnen damit zugleich die Schwere ihres verbrecherischen Handelns bewußtzumachen.

Die *Anwendung* der Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte ist ähnlich der Vermögensziehung nur bei bestimmten Verbrechen möglich, jedoch nicht an weitere Voraussetzungen geknüpft. Sie kann bei Verbrechen nach dem 1. und 2. Kapitel des Besonderen Teils des StGB und bei Mord ausgesprochen werden (§ 58 Abs. 1 StGB).

Die *Dauer* dieser Zusatzstrafe beträgt mindestens zwei und höchstens zehn Jahre (§ 58 Abs. 3 StGB). Hat sich der Verurteilte bereits während des Vollzugs der Freiheitsstrafe und auch nach der Entlassung aus dem Strafvollzug verantwortungsbewußt verhalten und durch besondere Leistungen bewährt, kann auf Antrag gesellschaftlicher Organisationen und unter ihrer Mitwirkung auch von entsprechenden Kollektiven der Werktätigen durch gerichtlichen Beschluß die Dauer der Aberkennung verkürzt werden (§ 58 Abs. 3 StGB). Die Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam; die Frist der zeitlich begrenzten Aberkennung beginnt mit der Entlassung aus dem Strafvollzug. Wird wegen der Schwere des Verbrechens eine lebenslange Freiheitsstrafe oder die Todesstrafe ausgesprochen, wird die Aberkennung für dauernd ausgesprochen.

Die *Rechtswirkungen* der Aberkennung (§ 58 Abs. 4 StGB) bestehen darin, daß der Verurteilte für immer alle aus staatlichen Wahlen erworbenen Rechte (z. B. Abgeordnetenrechte) oder aus Wahlakten einer Volksvertretung erhaltenen Rechte (z. B. als Schöffe am Bezirksgericht) verliert. Der Verurteilte kann keine leitenden Funktionen im staatlichen, wirtschaftlichen oder kulturellen Bereich, z. B. als Staatsfunktionär, Betriebsleiter usw. ausüben. Außerdem verliert der Verurteilte auch seine staatlichen Würden, Titel, Auszeichnungen und Dienstgrade, z. B. akademische Grade, Hochschullehrtitel, Orden, Medaillen und Preise sowie Dienstgrade bei den bewaffneten Organen. Diese staatlichen Rechte und Ehrungen verliert der Verurteilte mit Rechtskraft des Urteils endgültig. Er kann sie jedoch unter der Voraussetzung erneuter Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse neu erwerben.

Während der Aberkennungsfrist hat der Verurteilte weiterhin nicht das Recht, in staatlichen Angelegenheiten zu stimmen (z. B. bei Volksabstimmungen) oder zu wählen (z. B. bei Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen oder zur Volkskammer) sowie in staatliche Funktionen gewählt zu werden.

Die Aberkennung bezieht sich nur auf staatsbürgerliche Rechte und erfaßt nicht Rechte aus der Zugehörigkeit zu gesellschaftlichen Organisationen, die in eigener Verantwortung ihre Entscheidungen treffen.

Bei Jugendlichen ist die Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte unzulässig (§69 Abs. 4 StGB).